

Flugfeld Reichenbach

Gesuch um Plangenehmigung für die Projektänderung Flugzeugabstellplatz mit Waldrodung und Ersatzaufforstung

- Gesuchstellerin: Flugplatzgenossenschaft Reichenbach, 3713 Reichenbach
- Bauherrschaft: Flugplatzgenossenschaft Reichenbach, p.Adr. Herr Kurt Kocher, Präsident, 3713 Reichenbach
- Gegenstand: Änderung des vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) am 16. Januar 2004 bewilligten Baus eines Flugzeugabstellplatzes: Vergrösserung mit Waldrodung und Ersatzaufforstung/Grasbewuchs anstelle von Betonplatten
Flugplatzzone Gemeinde Reichenbach
- Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach dem Luftfahrtgesetz (LFG; *SR 748.0*) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; *SR 748.131.1*).
- Anhörung: Das BAZL hört den Kanton Bern sowie die betroffenen Bundesstellen direkt an.
- Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 21. Juli 2004 bis zum 15. September (Fristenstillstand vom 15. Juli bis 15. August 2004) an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden:
– Amt für öffentlichen Verkehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
– Bauamt der Gemeinde Reichenbach, 3713 Reichenbach
- Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; *SR 172.021*) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), Prozess Anlagen, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern.
- Hinweis:
– Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. (Art. 37f Abs. 1 LFG).
– Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

20. Juli 2004

Bundesamt für Zivilluftfahrt